

25.10.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - Fz - In - K - R - Wi

zu **Punkt ...** der 1010. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2021

**Entschließung des Bundesrates - Folgen des Brexit für
Deutschland - Europäischen Standortwettbewerb annehmen
- Antrag des Landes Hessen -****A**Der **Ausschuss für Kulturfragen (K)**,der **Rechtsausschuss (R)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe der folgenden Änderungen zu fassen:

K 1. Zu Nummer 3 Satz 7 und 8

In Nummer 3 sind Satz 7 und 8 zu streichen.

Begründung:

Die EU hat in den Verhandlungen über die künftigen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich dessen Besserstellung gegenüber anderen Drittstaaten mit Blick auf die Teilnahme an EU-Programmen wie Erasmus+ stets abgelehnt. Die Forderung, sich für ein zu Erasmus+ gleichwertiges Programm zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich einzusetzen, steht hierzu im Widerspruch.

Der großartige Erfolg des Programms Erasmus+ liegt an seiner Einzigartigkeit und der EU-weiten Beteiligung. Mit der Förderung grenzüberschreitender Mobilität und interkulturellen Austauschs von Lehrenden und Lernenden bringt das Programm Erasmus+ nicht nur einen unschätzbaren Gewinn für die persön-

...

liche Entwicklung aller Teilnehmenden. Es trägt auch in erheblichem Maße zum gegenseitigen kulturellen Verständnis der Menschen, zur Bildungsinternationalisierung und zur Förderung eines europäischen Zusammengehörigkeitsgefühls bei (vergleiche BR-Drucksache 234/18 (Beschluss)).

Die Schaffung eines gleichwertigen bilateralen Programms ist daher weder zielführend noch wünschenswert. Es würden zudem Parallelstrukturen mit zusätzlichem Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand geschaffen.

Das Programm Erasmus+ steht jedem Drittstaat offen, auch dem Vereinigten Königreich. Eine Rückkehr des Vereinigten Königreiches als Drittstaat wäre daher jederzeit möglich und sehr zu begrüßen. Der Bundesrat sollte sich nicht ohne Abstimmung mit den europäischen Partnern für ein spezielles EU-Programm für das Vereinigte Königreich aussprechen.

Wi 2. Zu Nummer 5 Satz 2

In Nummer 5 Satz 2 sind die Wörter „aber auch“ durch die Wörter „als innovative Stätte von Industrieproduktion, moderner Dienstleistungen und kreativer Start-ups sowie“ zu ersetzen.

Wi 3. Zu Nummer 7 Satz 2 und 3

Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 ist das Wort „unabdingbar“ durch das Wort „erstrebenswert“ zu ersetzen.

b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Deshalb sollten Entscheidungen, die eine Erhöhung der Komplexität und Zusatzbelastungen für Finanzdienstleister in Deutschland bedeuten, möglichst vermieden bleiben.“

R 4. Zu Nummer 8 Satz 7

In Nummer 8 ist Satz 7 wie folgt zu fassen:

„Ein wichtiges Element dabei ist die Möglichkeit für die Länder, Kammern für internationale Handelssachen an den Landgerichten und „Commercial Courts“ an jeweils einem Oberlandesgericht einzurichten und die entsprechenden Verfahren in diesen Instanzen vollständig auf Englisch durchzuführen.“

Begründung:

Es soll lediglich Satz 7 der Nummer 8 des Entschließungsantrags geändert werden.

Die BR-Drucksache 219/21 (Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten sieht nicht nur die Möglichkeit für die Länder vor, Kammern für internationale Handelssachen an den Landgerichten einzurichten. Ein weiteres zentrales Element des Gesetzentwurfs ist gerade die Möglichkeit für die Länder, sogenannte „Commercial Courts“, das heißt Senate für Handelsverfahren mit internationalem Bezug, bei (nur) einem Oberlandesgericht ihres Landes einzurichten, die unter bestimmten Voraussetzungen erstinstanzlich angerufen werden können und für die besondere Verfahrensregelungen vorgesehen werden, insbesondere eine Verfahrensführung auf Englisch. Vor diesem Hintergrund sollten die „Commercial Courts“ auch begrifflich explizit in der EntschlieÙung genannt werden.

Die Änderung „die entsprechenden Verfahren in diesen Instanzen“ ergibt sich daraus, dass es bisher kein Anliegen der Länder ist, § 184 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) generell zu ändern. Die genannten Drucksachen sehen ebenfalls nur eine Verfahrensführung auf Englisch für die Spezialspruchkörper (Kammern für internationale Handelssachen und „Commercial Courts“) vor. Auch für den BGH als Revisionsinstanz enthält der Gesetzentwurf nur eine „Kann“-Regelung (Ermessen des BGH). Im Übrigen soll es bei den bereits jetzt bestehenden allgemeinen Regelungen bleiben (§ 142 Absatz 3 ZPO, § 185 Absatz 2, Absatz 3 GVG).

B

5. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

C

6. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung **nicht** zu fassen.